

Verschwiegenheitserklärung und Vertraulichkeitsverpflichtung

Bieter

Adresse

im Folgenden „Bieter“ genannt.

Im Zuge der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der **Planungsleistungen Fachplanung Tragwerksplanung für die Maßnahme „Süd 4 – Neubau BHKW, Rettungswache und Interdisziplinäre Büro- und Seminarflächen“** mit der Vergabe-Nr. 5P.350.04.711 (*im Folgenden „Ausschreibung“ genannt*) des Universitätsklinikum Leipzig AöR (*im Folgenden „Auftraggeber“ genannt*) wird der Bieter und etwaige spätere Auftragnehmer vertrauliche Informationen über den Auftragsgegenstand und im Zusammenhang mit der Ausschreibung erhalten.

Zur Regelung der Vertraulichkeit solcher Informationen verpflichtet sich der Bieter wie folgt:

1. Vertrauliche Informationen

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter vom Auftraggeber ab der Abgabe dieser Verschwiegenheitserklärung und Vertraulichkeitsverpflichtung im Rahmen des Vergabeverfahrens zur oben bezeichneten Ausschreibung offengelegt werden, sind als vertraulich zu erachten (*im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt*), ungeachtet dessen, ob sie besonders gekennzeichnet sind oder nicht. Dies schließt alle im Zuge der Kommunikation zwischen Auftraggeber und dem Bieter ausgetauschten Unterlagen und Informationen ein, insbesondere auch etwaiger Gesprächsprotokolle usw.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Preisgabe bereits öffentlich bekannt war. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese öffentliche Information unmittelbar oder auch nur mittelbar durch einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung sowie die Regelungen des europäischen Vergabe- und Wettbewerbsrecht bekannt wurde. Auch in diesem Fall gilt eine auf diesem Wege erlangte Information als vertraulich.

2. Zugriffsberechtigte Personen

Zugriffsberechtigt sind ausschließlich der Bieter und solche Personen, die mit dem Vergabeverfahren und ggf. zum Zweck der Ausführung des Auftrages notwendigerweise zu befassen sind und daher Informationen zu diesen Zwecken benötigen (*im Folgenden „zugriffsberechtigte Personen“ genannt*).

Der Bieter ist verpflichtet, sämtliche zugriffsberechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, entsprechend dem Inhalt und Umfang dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zu verpflichten und sicherzustellen, dass alle zugriffsberechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung einhalten. Der Bieter wird den Zugriff seiner zugriffsberechtigten Personen auf vertrauliche Informationen überwachen, um die Einhaltung dieser Verschwiegenheitserklärung sicherzustellen.

Sollte der Auftraggeber ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beteiligten durch den Bieter haben, werden sich der Bieter und der Auftraggeber hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen. Lassen sich die Bedenken nicht ausräumen, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nutzungsbeschränkung

- 3.1. Der Bieter wird alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und ausschließlich zum Zweck des Vergabeverfahrens und ggf. zum Zweck der Ausführung des Auftrages in Übereinstimmung mit dieser Erklärung verwenden. Jede andere Nutzung ist untersagt und wird durch den Bieter nicht erfolgen.

Sämtliche vertraulichen Informationen werden von dem Bieter an einem gesicherten Ort aufbewahrt bzw. auf einer nach Stand der Technik gesicherten Dateiablage gespeichert. Die Weitergabe, Überlassung oder sonstige Zugänglichmachung der vertraulichen Informationen in physischer und elektronischer Form ist auf zugriffsberechtigte Personen beschränkt. Im Falle einer Dateiablage sind die Zugriffsrechte auf zugriffsberechtigte Personen zu beschränken.

- 3.2. Jede vertrauliche Information verbleibt im Eigentum des Auftraggebers, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Sämtliche vertraulichen Informationen sind zusammen mit allen Vervielfältigungen dem Auftraggeber zurück zu gewähren oder zu vernichten, nachdem ein Bedürfnis zur Nutzung der Information durch den Bieter nicht mehr besteht oder der Auftraggeber dies verlangt. Dateien sind zu löschen. Die Vernichtung/Löschung ist dem Auftraggeber in hinreichender Form nachzuweisen.

4. Geltung der Verschwiegenheitserklärung und Vertraulichkeitsvereinbarung

Diese Verschwiegenheitserklärung und sämtliche daraus resultierenden Verpflichtungen gelten für die Dauer des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung und weiter, bis die vertraulichen Informationen ihre vertrauliche Eigenschaft verloren haben.

5. Sanktionierung

Der Bieter verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden zu haften, die ihm aus einem Verstoß gegen diese Verschwiegenheitserklärung und sämtliche daraus resultierenden Verpflichtungen entstehen und den Auftraggeber von jeglichen Verpflichtungen, die ihm durch den Verstoß entstehen, freizustellen.

Ort, Datum

Unterschrift¹ Bieter

Funktion des Unterzeichnenden

¹ Im elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform (Angabe des Namens des Unterzeichners in Druckbuchstaben) die händische Unterschrift.